

Die Gemeinde Hegnenbach erläßt aufgrund des § 2 Abs.1 Satz 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl.I S.2256), des Art.107 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der geltenden Fassung und des Art.23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung folgenden mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 17. APR. 1978 Nr. 30-610-11/...44..... genehmigten Bebauungsplan als

S a t z u n g

§ 1

Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 "Haseckfeld II" gilt die von Herrn Architekt Benedikt Weldishofer, Am Marktplatz 8, 8901 Welden, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 28.6.1977 in der Fassung vom 31.10.1977....., die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das gesamte Gebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Neufassung vom 15.9.1977 (BGBl.I S.1763) festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Die in § 17 Abs.1 der BauNVO angegebenen Höchstwerte für Grund- und Geschoßflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 4

Größe der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke müssen eine Mindestgröße von 600 m² haben.

§ 5

Bauweise

Im Planbereich gilt die offene Bauweise.

§ 6

Zahl der Vollgeschoße

Die in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzte Zahl der Vollgeschoße ist zwingend.

§ 7

Gestaltung der Gebäude

- 1.) Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit Ziegeleindeckung oder der Ziegeldeckung ähnlichen Steinen in dunkler Farbe zulässig. Die Dachneigung muß zwischen 29° bis 33° liegen. Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragene Firstrichtung ist einzuhalten. Dachaufbauten sind unzulässig.
- 2.) Kniestöcke dürfen nur so hoch sein, daß die Oberkante höchstens 0,25 m über der Oberkante der letzten Vollgeschoßdecke liegt. Die Außenkante der Dachrinne darf dabei gegenüber der Umfassung nicht mehr als 0,50 m auskragen.
- 3.) Die Garagen sind möglichst im Hauptbaukörper (Kellergeschoß) unterzubringen. Sofern dies nicht möglich oder erwünscht ist, müssen die Garagen an den Grundstücksgrenzen mit einer Maximalhöhe von 2,75 m (Art.7 Abs.5 BayBO) errichtet werden, wobei die Fußböden nicht höher als 10 cm über der fertigen Straße liegen dürfen.

Selbständige Garagenbauwerke dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet und nicht länger als 6,00 m ausgeführt werden. Sie sind mit Flachdächern, Dachneigung bis zu 5° , bei zweckentsprechender Eindeckung zu errichten.
- 4.) Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter oder grobkörniger Putz ist nicht zugelassen. Die Verwendung von grellwirkenden oder kontrastierenden Farben ist unzulässig.

§ 8

Höhenlage

Die Hauptgebäude müssen höhenmäßig entsprechend den Darstellungen im Höhenplan, der Bestandteil des Bebauungsplanes ist, situiert werden.

§ 9

Einfriedungen

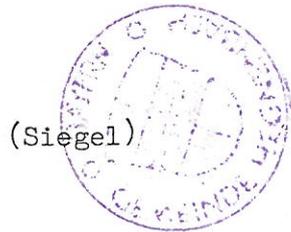
Die Höhe der Einfriedungen, einschließlich des Sockels darf eine Höhe von 1,10 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 20 cm festgesetzt.

Flächen zwischen Garagen und der öffentlichen Straße dürfen nur eingefriedet werden, wenn die Vorgartentiefe mehr als 5,00 m beträgt.

§ 10

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß §12 BBauG rechtsverbindlich.



(Siegel)

Hegnenbach *25. 3. 1978*
~~Kablenbach~~, den

Arnt Arndt Bgm

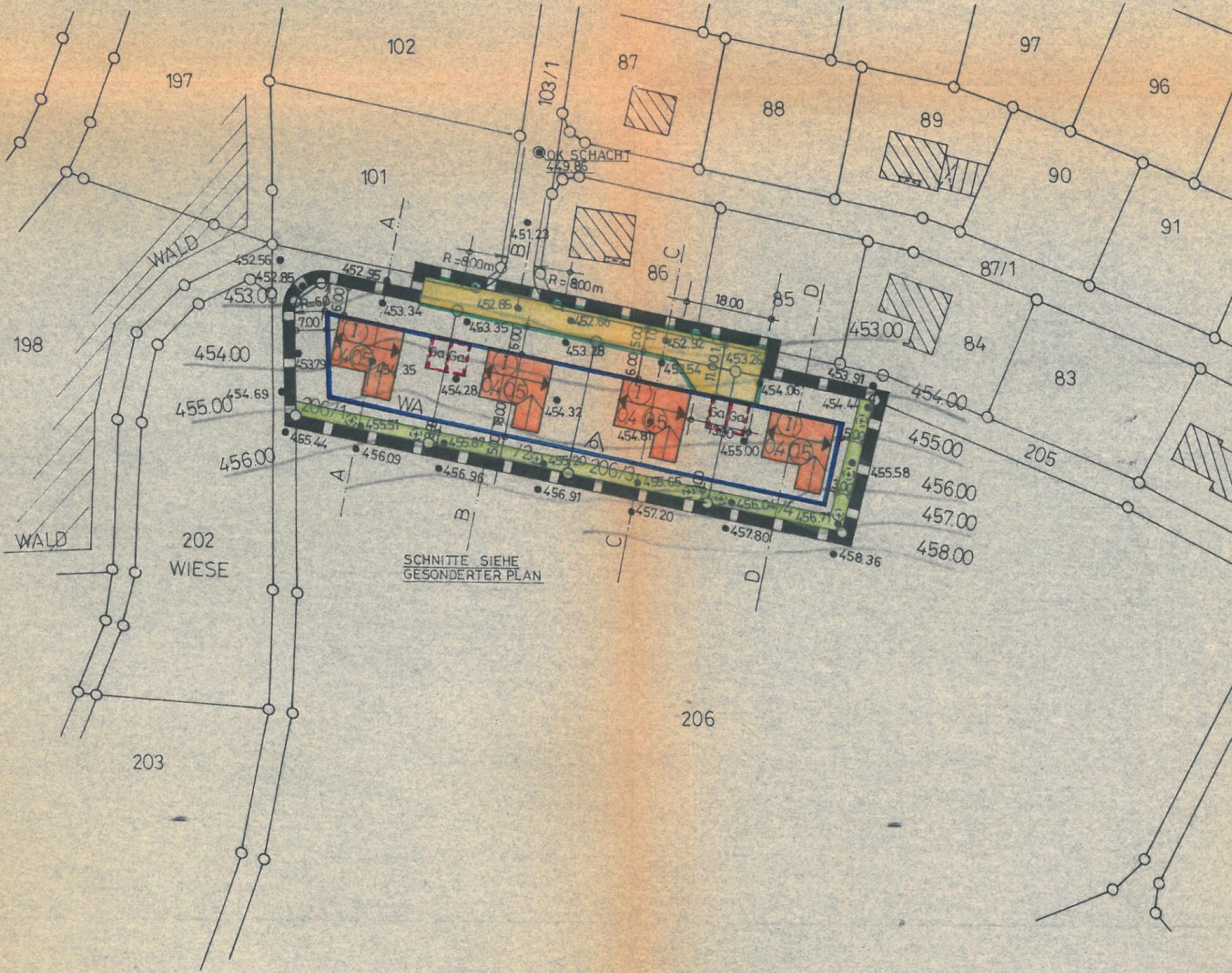
.....
1. Bürgermeister

Genehmigt mit Bescheid vom 17. APR. 1978
Nr. 30-610-11/ 44 gemäß § 11 Satz 1 BBauG
i. Verb. mit § 2 der Delegationsverordnung
vom 28. 1. 1977 (GVBl. S. 67).



Augsburg, den 17. APR. 1978
ANDRATSAMT AUGSBURG
i. A.

[Signature]
(Hartinger)
Amterat



Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 28.11.77 bis 29.12.77 in Gemeinde Hegnenbach öffentlich ausgelegt.

Hegnenbach, den 30.12.1977

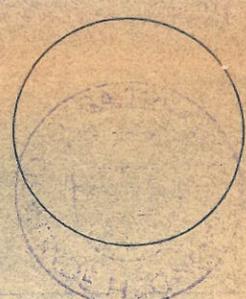
Ausender Bgm
.....
(1. Bürgermeister)



Die Gemeinde Hegnenbach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Hegnenbach, den *25.3.78*

Ausender Bgm
.....
(1. Bürgermeister)



Das Landratsamt Augsburg hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom *14.4.1978* Nr. *30-610-11/44* gemäß § 11 Satz 1 BBauG in Verbindung mit § 2 der Delegationsverordnung vom 28.01.1977 (GVBl. S. 67) genehmigt.

Augsburg, den 14.4.1978

.....
[Signature]
(Herlingor)
Amisrat



Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung ab *20.4.1978* in *Hegnenbach* gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am *20.4.1978* ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich

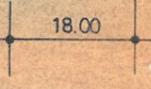
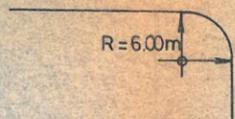
Hegnenbach, den *20.4.1978*

Ausender Bgm
.....
(1. Bürgermeister)

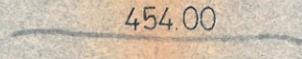


Zeichenerklärung

A. Für die Festsetzung

	Grenze des Geltungsbereiches
	Straßenbegrenzungslinie
	Baugrenze
①	Zahl der Vollgeschoße zwingend, Dachneigung 29 - 33°
04	Grundflächenzahl (höchstzulässig)
05	Geschoßflächenzahl (höchstzulässig)
△	Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Baunutzungs- verordnung vom 26.11.68 - BGBI. I S. 1237)
	Öffentliche Verkehrsfläche
	Maßzahl
	Firstrichtung
	Radien an den geplanten Straßen- einmündungen
	Private Grünfläche mit Pflanzgebot für das Anpflanzen bodenständiger Gehölze

B. Für die Hinweise

	Flächen für Garagen
	Vorschlag für geplante Gebäude
	Vorhandene Grundstücksgrenzen
	Höhenlinie (Meter)
453.54 •	Höhenpunkt im Gelände
206/1	Flurstücks-Nummer
	Unterteilung der öffentlichen Verkehrs- fläche in Fahrbahn und Gehsteig

Maßstab 1 : 1000

Planfertiger:

Welden, den 28.06.1977

Geändert: Welden, den 31.10.1977

Benedikt Weidinger
Architekt BAB
89071 Welsch
Marktplatz 6, Tel. 02233/240